

Merkblatt Feuerungskontrolle im Kanton Zug für Öl- und Gasfeuerungen bis zu einer Feuerungswärmeleistung von 1000 kW



Dieses Merkblatt entstand durch eine Zusammenarbeit der Zuger Gemeinden mit dem kantonalen Amt für Umwelt und liefert Informationen für Betreiber einer Öl- oder Gasheizung.

Wir können uns ein Haus ohne automatische Heizung und eine Warmwasserversorgung kaum mehr vorstellen. Für die Erzeugung und Verteilung von Wärme werden heute technisch komplexe Anlagen eingesetzt. Im Falle einer Fehlfunktion dieser Anlagen steigt in vielen Fällen der Öl- oder Gasverbrauch und die Luft kann mit unerwünschten und teilweise gesundheitsgefährdenden Stoffen belastet werden.

Periodische Feuerungskontrolle

Feuerungen sind wie die meisten technischen Anlagen einer Verschmutzung und einem Verschleiss unterworfen. Damit nicht unerkannt übermässig **Schadstoffe** oder Kohlendioxid ausgestossen werden, müssen die Feuerungsanlagen **regelmässig kontrolliert** werden. Bei **Anlagen bis zu einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von 1000 kW** sind für diesen Vollzug die Gemeinden zuständig. Sie sorgen dafür, dass die Feuerungen periodisch kontrolliert und im Falle ungenügender Resultate einreguliert oder saniert werden. Für die **Erstkontrolle (Abnahmemessung)** von Neuanlagen mit einer **Feuerungswärmeleistung grösser als 350 kW ist der Kanton zuständig**. Diese Anlagen müssen deshalb dem Amt für Umwelt gemeldet werden.

Die rechtlichen Grundlagen verlangen einen fundierten Ausbildungsstand für alle Personen die Feuerungskontrollen durchführen. In den Gemeinden des Kantons Zug können Anlagebetreibende Feuerungskontrollierende ihrer Wahl einsetzen. Für die Zentralschweiz existiert eine **Zulassungsliste** der zertifizierten Feuerungskontrolleure. Diese Liste ist einsehbar unter www.gesch-feuko.ch.

Interessen und Pflichten der Feuerungsanlage-Betreibenden

Anlagenbetreibende sind verantwortlich dafür, dass ihre Anlagen die gültigen **Bestimmungen** der Luftreinhalteverordnung (LRV) einhalten. Aus ökologischen und ökonomischen Überlegungen haben sie ein Interesse an einer **optimal funktionierenden und sparsamen Heizungsanlage**.

Besitzende von Feuerungsanlagen sind verpflichtet, periodisch die Einhaltung der gültigen Bestimmungen nachzuweisen. Dabei stehen geringe Gesamtkosten für den Betrieb der Anlage

im Zentrum. Die Feuerungskontrolle bietet einen gewissen Konsumentenschutz, denn ein fehlerhafter Betrieb von Heizanlagen belastet nicht nur den Anlagebetreiber und die Anlagebetreiberin selber, sondern insbesondere auch die Umgebung mit Schadstoffen.

Durchführung der Kontrolle

Eine **Abnahmemessung** muss innert zwölf Monaten nach der Inbetriebnahme einer neuen oder sanierten Anlage erfolgen. Diese Kontrolle ist vergleichbar mit einer Garantieabnahme und wird zum Schutz der Besitzerin oder des Besitzers der Anlage während der Garantiezeit durchgeführt. Die Abnahmemessung kann von jedem zugelassenen Feuerungskontrolleur durchgeführt werden (Ausnahme bei Anlagen FWL > 350 kW; Erstmessung durch eine spezialisierte Messfirma). Es besteht eine **Meldepflicht** für die Erneuerung oder Sanierung von Heizanlagen. Bei Unsicherheiten gibt Ihnen die Gemeinde gerne Auskunft.

Bei **Ölfeuerungen** erfolgt die Routinekontrolle mittels Messung **alle 2 Jahre**. Bei **Gasfeuerungen** erfolgt sie **alle 4 Jahre** (seit 2020). Die **Routinekontrolle** darf nur von den zertifizierten Feuerungskontrollierenden (Zulassungsliste Zentralschweiz) durchgeführt werden.

Werden die Bestimmungen der Luftreinhalteverordnung nicht eingehalten, wird zunächst versucht, die Anlage innert 30 Tagen einzuregulieren. Ist diese Intervention nicht erfolgreich, verhandelt die zuständige Gemeinde mit Ihnen über die einzuleitenden Sanierungsschritte.

Kosten

Die anfallenden Kosten der Kontrolle werden gemäss dem **Verursacherprinzip** den Besitzenden von Feuerungsanlagen verrechnet.

Adressen Gemeinden und externe Geschäftsstelle

Gemeinde Baar	Feuerungskontrolle	6341 Baar	041 769 06 32
Gemeinde Cham	Feuerungskontrolle	6330 Cham	041 723 87 77
Gemeinde Hünenberg	Feuerungskontrolle	6331 Hünenberg	041 784 44 50
Gemeinde Risch	Feuerungskontrolle	6343 Rotkreuz	041 798 18 43
Gemeinde Steinhausen	Feuerungskontrolle	6312 Steinhausen	041 748 11 11
Stadt Zug	Feuerungskontrolle	6300 Zug	058 728 98 72
Gemeinde Menzingen	Feuerungskontrolle Berg	6314 Unterägeri	041 754 55 60
Gemeinde Neuheim			
Gemeinde Oberägeri			
Gemeinde Unterägeri			
Gemeinde Walchwil			
Geschäftsstelle Feuerungskontrolle	Hasenmoosstrasse 1	6023 Rothenburg	041 317 21 21

Für Fragen und weitere Auskünfte

Amt für Umwelt des Kantons Zug

Aabachstrasse 5, 6300 Zug

T 041 728 53 70, info.afu@zg.ch, www.zg.ch/afu